II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1989

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen und der siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(89/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG (2),

gestützt auf die siebente Entscheidung 85/355/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/124/EWG (4), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die siebente Entscheidung 85/356/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/124/EWG, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung 85/355/EWG hat der Rat festgestellt, daß die in einigen Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Saatgutarten den Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Richtlinien entsprechen.

Mit seiner Entscheidung 85/356/EWG hat der Rat festgestellt, daß das in einigen Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichwertig ist.

Diese Feststellungen der Gleichwertigkeit gelten bei bestimmten Arten auch für Neuseeland.

Eine Prüfung der Vorschriften Neuseelands sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die in Neuseeland vorgeschriebenen Feldbesichtigungen für Flecht-Straußgras, Rotschwingel und Wiesenrispe den Voraussetzungen von Anlage I der Richtlinie 66/401/EWG entsprechen und die Anforderungen, denen das in Neuseeland geernetete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften und Identitätssicherung sowie seiner Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut gelten.

Die Neuseeland gewährte Gleichstellung sollte daher entsprechend ausgedehnt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Teil I Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 85/355/EWG wird nach Maßgabe von Anhang I dieser Entscheidung geändert.

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1989, S. 30.
(5) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.

Artikel 2

Die Tabelle in Teil I Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 85/356/EWG wird nach Maßgabe von Anhang II dieser Entscheidung geändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In der Rubrik betreffend Neuseeland erhält Spalte 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— 66/401

Agrostis tenuis,
Agrostis stolonifera,
Dactylis glomerata,
Festuca arundinacea,
Festuca rubra,
Lolium multiflorum,
Lolium perenne,
Lolium × hybridum,
Phleum pratense,
Poa pratensis,
Medicago sativa,
Pisum sativum (partim),
Trifolium pratense,
Trifolium repens,
Brassica napus var. napobrassica,
Brassica oleracea convar. acephala,
Raphanus sativus ssp. oleifera".

ANHANG II

In der Rubrik betreffend Neuseeland erhält Spalte 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— 66/401

Agrostis tenuis,
Agrostis stolonifera,
Dactylis glomerata,
Festuca arundinacea,
Festuca rubra,
Lolium multiflorum,
Lolium perenne,
Lolium × hybridum,
Phleum pratense,
Poa pratensis,
Medicago sativa,
Pisum sativum (partim),
Trifolium pratense,
Trifolium repens,
Brassica napus var. napobrassica,
Brassica oleracea convar. acephala,
Raphanus sativus ssp. oleifera".
